



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Der Vorsitzende der Satzungsversammlung

Bundesrechtsanwaltskammer
Littenstraße 9 | 10179 Berlin

**An die Mitglieder der
Satzungsversammlung**
(SV-Mat. 03/2017)

Berlin 30.01.2017

nachrichtlich an:
Alle Rechtsanwaltskammern
(BRAK-Nr. 39/2017)

Umsetzung der Berufsanererkennungsrichtlinie (BT-Drs. 18/9521)
**Hier: Kenntnisse im Berufsrecht und Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Regelung
der allgemeinen Fortbildungspflicht**

Anlage: Schreiben des Präsidenten der BRAK v. 27.01.2017

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

anbei übersende ich Ihnen mein Schreiben an die Mitglieder des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages vom 27.01.2017. Hintergrund dieses Schreibens ist folgender:

Ursprünglich sollte der Gesetzentwurf zur Umsetzung der Berufsanererkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe am 18.01.2017 vom Rechtsausschuss des Bundestages beschlossen und am 19.01.2017 in zweiter und dritter Lesung vom Bundestag verabschiedet werden. Überraschend wurde dieses Thema jedoch am 17.01.2017 von der Tagesordnung des Rechtsausschusses genommen. Kolportiert worden ist, dass die Rechtspolitiker der Regierungsfractionen die von der Bundesregierung im Entwurf vorgesehene Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Regelung der allgemeinen Fortbildungspflicht ersatzlos streichen wollen.

Anlässlich des Parlamentarischen Abends der Bundesrechtsanwaltskammer am 19.01.2017, an dem neben Bundesminister Maas auch zahlreiche Mitglieder des Rechtsausschusses teilnahmen, habe ich dieses Thema angesprochen und eindringlich auf die Bedeutung einer entsprechenden Ermächtigung für die Satzungsversammlung hingewiesen.

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Wie Sie der Presse entnehmen konnten, hat sich in der letzten Woche tatsächlich bewahrheitet, dass der Rechtsausschuss eine Streichung der Kenntnisse im Berufsrecht (§ 43e BRAO-E) als Zulassungsvoraussetzung sowie der Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht (§ 59b Abs. 2 lit. h BRAO-E) vorsehen möchte. Nachdem das Gesetzgebungsvorhaben am 25.01.2017 für die abschließende Beratung im Rechtsausschuss vorgesehen war, wurde es jedoch erneut von der Tagesordnung gestrichen.

Nunmehr ist geplant, dass der Rechtsausschuss diese Thematik am 15.02.2017 behandelt und die zweite und dritte Lesung im Bundestag am 16.02.2017 stattfindet.

Nach einer außerordentlich einberufenen Telefonkonferenz des Präsidiums der Bundesrechtsanwaltskammer am 26.01.2017 habe ich am 27.01.2017 das anliegende Schreiben an die Mitglieder des Rechtsausschusses versandt.

Auch in meiner Position als Vorsitzender der Satzungsversammlung werde ich mich mit aller Kraft dafür einsetzen, dass eine Ermächtigung der Satzungsversammlung zur Ausgestaltung der allgemeinen Fortbildungspflicht (§ 59b Abs. 2 lit. h BRAO-E) doch noch im Gesetz festgeschrieben wird.

Über den weiteren Fortgang halte ich Sie unterrichtet.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



RA Ekkehart Schäfer